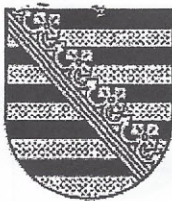


Beglaubigte Abschrift



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **08 T 413/16**  
Amtsgericht Leipzig, 403 IN 2294/10

## BESCHLUSS

In Sachen

**Dr. Georg Ulrich Kessler**, geboren am 09.05.1961,  
c/o Basarab, Linsenberg 24, 63065 Offenbach

- Schuldner und Beschwerdeführer -

Insolvenzverwalter:

Rechtsanwalt Rüdiger **Bauch**, Inselstraße 29, 04103 Leipzig

wegen Beschwerde in Insolvenzsachen

erlässt die 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schröpfer als Einzelrichterin

am 14.07.2017

### nachfolgende Entscheidung:

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 09.02.2016 wird der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig, Insolvenzgericht, vom 02.05.2016, Az. 403 IN 2294/10, wie folgt abgeändert:

Es wird gemäß §§ 36 Abs. 1 S. 2 InsO, 850c Abs. 4 ZPO angeordnet, dass folgende Personen bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Einkommens als unterhaltsberechtigten Personen vollständig unberücksichtigt bleiben:

- die Stieftochter des Schuldners Violetta Basarab, Kirchweg 1, 48268 Greven,

- die Tochter des Schuldners Carmen Keßler, Scheffelstraße 2a, 78476 Allensbach,

- die Tochter des Schuldners Daniela Keßler, Scheffelstraße 2a, 78476 Allensbach.

Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Der Schuldner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens; die Beschwerdegebühr wird auf die Hälfte ermäßigt.

## **Gründe:**

### **I.**

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 21.02.2011 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Am 27.11.2015 beantragte der Insolvenzverwalter die Nichtberücksichtigung der Ehefrau des Schuldners, der Tochter der Ehefrau sowie der beiden leiblichen Töchter Carmen und Daniela als unterhaltsberechtigzte Personen bei der Bestimmung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens. Das Amtsgericht gab dem Antrag mit Beschluss vom 29.01.2016 vollumfänglich statt. Der Beschluss wurde zum Zwecke der Zustellung an den Schuldner am 02.02.2016 zur Post gegeben. Am 09.02.2016 ging die sofortige Beschwerde des Schuldners beim Amtsgericht ein. Das Amtsgericht half der sofortigen Beschwerde nicht ab und legte sie gemäß Beschluss vom 02.05.2016 dem Landgericht zur Entscheidung vor.

### **II.**

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 4 InsO, 793, 569, 571 ZPO) und in der Sache teilweise begründet. Die Beschwerde ist unbegründet, soweit das Amtsgericht die Nichtberücksichtigung der Stieftochter und der beiden leiblichen Töchter ausgesprochen hat. Hinsichtlich der Ehefrau des Schuldners erweist sich die Beschwerde auf Grund des im Beschwerdeverfahren gehaltenen Vortrages als begründet.

1.

Die Töchter Carmen und Daniela Keßler leben nicht im Haushalt des Schuldners und sind als barunterhaltsberechtigzte Angehörige gemäß § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO zu berücksichtigen, wenn der Schuldner tatsächlich Unterhalt leistet. Der Schuldner hat den Nachweis regelmäßiger Unterhaltszahlungen nicht erbracht. Die Kindesmutter Irina Sauter hat am 28.01.2016 gegenüber dem Insolvenzverwalter mitgeteilt, dass sie keinerlei Unterhaltszahlungen vom Schuldner erhält, die Kinder jedoch unregelmäßig im Rahmen der Besuchskontakte ein kleines Taschengeld bekommen hätten und der Schuldner bestimmte Einkäufe bezahlt und Ausgaben bestritten habe. Der Schuldner hat im Beschwerdeverfahren mitgeteilt, er sei ab August 2015 nicht zu regelmäßigen Unterhaltsleistungen in der Lage gewesen. Er hat vorgetragen, am 29.06.2015, mithin vor Antragstellung, an beide Töchter je 250,00 Euro überwiesen zu haben. Desweiteren habe er monatlich Tanzkurse für beide Töchter bezahlt sowie die Kosten für den Führerschein der Tochter Carmen.

Damit steht fest, dass der Schuldner keine regelmäßigen Unterhaltszahlungen im Sinne des § 1612 BGB leistet. Soweit in unregelmäßigen Abständen einzelne Zuwendungen getätigt werden, mag es sich hierbei um die Zahlung auf Sonderbedarfe im Sinne des § 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB handeln. Eine Berücksichtigung bei der Bestimmung des pfandfreien Betrages nach § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO hat jedoch nur zu erfolgen, wenn die gesetzlichen Unterhaltspflichten durch regelmäßige Zahlungen erfüllt werden. Das Amtsgericht hat deshalb zutreffend die Nichtberücksichtigung dieser Unterhaltspflichten auf den Antrag des Insolvenzverwalters im Rahmen des § 850c Abs. 4 ZPO festgestellt.

2.

Auch die Stieftochter ist bei der Bestimmung des unpfändbaren Teils des Einkommens nach § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO nicht zu berücksichtigen, da dem Schuldner keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Stieftochter obliegt. Auf die zutreffenden Ausführungen des Insolvenzgerichts im Beschluss vom 29.01.2016 und im Nichtabhilfebeschluss wird vollumfänglich Bezug genommen.

3.

Die Ehefrau Olena Basarab ist als unterhaltsberechtigzte Person gemäß § 1360 BGB zu berücksichtigen. Das Insolvenzgericht ist davon ausgegangen, dass der Schuldner zum Familienunterhalt beiträgt und die Ehefrau eigenes Einkommen erzielt. Auf Grund des Vorbringens

im Beschwerdeverfahren kann jedoch nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Ehefrau über eigene Einkünfte verfügt, sodass die Voraussetzung des § 850c Abs. 4 ZPO nicht vorliegt. Das Insolvenzgericht hatte die Annahme, dass die Ehefrau über eigenes Einkommen verfügt, auf die Mitteilung des Insolvenzverwalters gestützt, wonach der Schuldner sein Einkommen nach Steuerklasse IV erzielt. Dies deutet auf ein gleichwertiges Einkommen der Ehefrau hin. Bis zum Erlass des Beschlusses vom 29.01.2016 hatte der Schuldner dies nicht bestritten. Im Beschwerdeverfahren hat er vorgetragen, seine Ehefrau habe nie in der Bundesrepublik gearbeitet, sie besuche vormittags die Volkshochschule, um an einem Deutschkurs teilzunehmen, und kümmere sich danach um ihre Tochter Violetta. Die ursprüngliche Einstufung des Schuldners in die Lohnsteuerklasse IV sei fehlerhaft gewesen. Für die Monate Juni und Juli 2015 sei seine Lohnabrechnung nach der Steuerklasse III erfolgt. Ab August 2015 sei das Gehalt nach der Lohnsteuerklasse IV abgerechnet worden. Nach Mitteilung des Arbeitgebers sei dies nach der ELStAM-Mitteilung erfolgt. Er habe einen Antrag auf Lohnsteuerklassenwechsel gestellt. Aus der ELStAM-Mitteilung vom 24.11.2015, die dem Schriftsatz vom 24.02.2016 beigelegt war, ergibt sich, dass in der ELStAM-Datenbank die Steuerklasse III gespeichert ist. Dementsprechend enthält auch die Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers für Dezember 2015 die Steuerklasse III (Bl. 1333 d.A.). Sonstige Anhaltspunkte dafür, dass die Ehefrau ein eigenes Einkommen erzielt, hat der Insolvenzverwalter nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Der Pfändungsfreibetrag der Ehefrau des Schuldners ist deshalb anzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 4 InsO, 97 ZPO. Das Gericht hat von der Möglichkeit der Ermäßigung der Beschwerdegebühr nach KV-Nr. 2361, Anlage I zum GKG, Gebrauch gemacht.

Dr. Schröpfer  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Leipzig, 18.07.2017

Schmieder  
Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

